

31. Ist der Begriff der Drohung im Sinne von § 114 StGB. auf das Inaussichtstellen rein persönlicher Nachteile für den Bedrohten beschränkt?

StGB. § 114.

IV. Straffenat. Ur. v. 24. Mai 1912 g. B. IV 306/12.

I. Landgericht Siegnitz.

Aus den Gründen:

„Der Begriff der Drohung im Sinne von § 114 StGB. erfordert, daß ein wirkliches Übel in Aussicht gestellt wird, durch dessen Androhung nach der Auffassung des Ankündigenden der Bedrohte in eine seine Willensfreiheit beschränkende Besorgnis, das Übel erdulden zu müssen, versetzt wird. Zugleich muß letzteres ein Übel im Rechtsinne sein, d. h. ein solches, dessen Verwirklichung für den Bedrohten eine Einbuße an Rechtsgütern oder eine sonstige Be-

einträchtigung von rechtlichen Interessen bedeutet (vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 39 S. 266). Daß es hierzu der Ankündigung eines für die Staatsicherheit besonders gefährlichen Handelns bedürfe, wie der Beschwerdeführer meint, ist unzutreffend; es genügt vielmehr jede Handlung, die sich im Erfolg als ein Übel in den vorgedachten Beziehungen darstellt. Allerdings kann hierbei der Begriff des Übels nicht auf das Inaussichtstellen rein persönlicher Nachteile für die Bedrohten beschränkt werden, vielmehr müssen dafür auch Nachteile in Betracht kommen, welche das Wohl und die Sicherheit der Allgemeinheit, namentlich des Staates, treffen würden. Es bedarf dann aber in solchen Fällen der Feststellung, daß die durch die Drohung berührten allgemeinen Interessen entweder der Wahrung durch die mit ihrer Verletzung bedrohte Behörde oder die damit bedrohten Beamten unterliegen, oder daß die Gefährdung der Interessen zum mindesten irgendwie eine benachteiligende Wirkung innerhalb des Amtskreises der Behörde oder des Beamten zu äußern vermag, weil sonst nicht abzusehen wäre, inwiefern dadurch auf die Freiheit der Willensentschließung der Bedrohten, sei es überhaupt, sei es nach einer den Tatsachen in verständiger Weise Rechnung tragenden Auffassung des Ankündigenden, ein bestimmender Einfluß ausgeübt werden könnte.

Die Strafkammer hat nun für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte, ein Fabrikbesitzer in Schlesien, dem Polizeipräsidenten von Berlin, um diesen von dem Erlaß einer gegen ihn wegen einer in Berlin begangenen Übertretung in Aussicht genommenen Strafverfügung abzuhalten, gedroht habe, er werde andernfalls sein politisches Verhalten ändern und dem Staate gegenüber Vergeltung üben, indem er seine mehrere hundert Arbeiter der Zahl der Unzufriedenen zuführen werde. Es fehlt jedoch an jeder Erörterung darüber, inwiefern hieraus Nachteile für den Polizeipräsidenten entstehen könnten, die, wenn nicht seine Person, so doch das von ihm in seiner amtlichen Stellung zu vertretende oder seinen Amtskreis in irgend welcher Hinsicht berührende allgemeine oder staatliche Interesse betreffen würden und die er nach der Meinung des Angeklagten derart zu fürchten gehabt hätte, daß er dadurch in seiner Willensfreiheit beschränkt worden wäre. Auch läßt sich aus dem festgestellten Sachverhalt dafür kein Anhalt entnehmen und ebensowenig ist es

an sich und ohne weiteres als selbstverständlich gegeben. Sonach ist eine Drohung in dem hervorgehobenen Sinne vom ersten Richter nicht einwandfrei nachgewiesen und damit zugleich gegen § 266 StGB. verstoßen. Dieser Mangel mußte aber zur Aufhebung des Urteils führen. . . .

Bei der erneuten Verhandlung wird für den Fall des Ausscheidens von § 114 StGB. zu prüfen sein, ob etwa der Tatbestand des § 185 das. gegeben wäre.“